

Nochmals zur Reorganisation der Kavallerie

Autor(en): **Markwalder**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 28

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-96928>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus 50 Distriktskommandos werden auch die Mannschaften der I. Kategorie des Jahrganges 1867, der Infanterie und den Bersaglieri angehörig, einberufen werden. Die Übungszeit dauert zwischen 15—20 Tagen.

b) Der Gesetzentwurf über die Ehen der Offiziere ist bisher über den Entwurf, wie er in Nr. 14 mitgeteilt worden war, noch nicht hinausgekommen, *chi va piano, non va sempre sano e lontano*, kann man hier sagen. Nunmehr ist ein neuer Entwurf eingebracht worden, der mit kleinen Abänderungen von der Kommission der Abgeordneten genehmigt worden ist und nun wohl endlich durch Sanktion des Parlamentes und des Königs Gesetzeskraft erlangen dürfte. In nächster Einsendung wird eingehend darauf zurückgekommen werden.

i) Laut Befehl des Kriegsministers tragen sämtliche Mannschaften der Gebirgsbatterien die Hosen in den Schnürschuhen, so wie es für die Alpineregimenter schon lange angeordnet ist, die Berittenen obiger Batterien tragen an- und abknöpfbare Ledergamaschen und Anschnallspornen.

k) Die tägliche Brotration sämtlicher Alpentruppen, der diesen für die Dauer ihrer Übung attachierten Mannschaften anderer Truppenteile, ferner die der Mannschaften der Pontonier-, Eisenbahn-, Lagunari-, Festungs- und Küstenartillerie-Kompagnien, ist um 160 Gramm vermehrt worden.

l) Mit der goldenen oder silbernen Tapferkeitsmedaille sind die Fahnen von 29 Grenadier- und Infanterieregimentern dekoriert. Zwei Tapferkeitsmedaillen für hervorragende Leistungen wussten sich zu erwerben das 1. und 2. Grenadier-, das 3., 5., 9., 10., 13 und 17. Infanterieregiment, ferner die Kavallerieregimenter Piemonte Reale und Aosta. 4 Bersaglierbataillone haben, da sie keine Feldzeichen führen, Diplome für ihre vorzüglich bewiesene Tapferkeit erhalten.

m) In Italien existieren gegenwärtig 734 unter staatlicher Kontrolle stehende Schiessgesellschaften, *società di tiro a segno*, von denen 476 über 11 Jahre bestehen. Von den 129,405 Mitgliedern derselben sind 90,116 zahlende. Es bestehen 496 Schiessplätze, von denen 56 leihweise von der Militärbehörde überlassen worden sind. Die Kosten für Einrichtung derselben betragen $8\frac{1}{3}$ Millionen Lire, von diesen trugen der Staat $\frac{3}{5}$, die Provinzen und die einzelnen Gemeinden je $\frac{1}{5}$.

Genua, Juli 1894.

v. S.

Nochmals zur Reorganisation der Kavallerie.

Herr Kollege Pietzcker, Oberstlieutenant der Kavallerie, würdigt in Nr. 27 der „Allg. schweiz. Militär-Zeitung“ meinen Vortrag: „Zur Reorganisation der Kavallerie“, den ich auf Wunsch der Offiziersgesellschaft Aarau gehalten habe, einer „Antwort“. Inhalt und Sprache dieser letztern verbieten es mir nun, derselben in einer Entgegnung zu folgen. Wer die Gründe und Erläuterungen meines Vortrages, die ich in ihrem ganzen Umfange aufrecht halte, unbefangen und vorurteilsfrei liest und damit die „Antwort“ vergleicht, der wird nicht im Zweifel sein können, dass die Antwort meine Argumente niemals deckt, indem meine Erörterungen ohne Rücksicht auf den Zusammenhang angeführt werden!

Über die beste Einteilung unserer schwachen Milizkavallerie wird man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein dürfen und jedenfalls ist jetzt, wo die neue Militärorganisation ausgearbeitet wird, der Moment, sich auszusprechen. Ich nehme deshalb auch keinen Anstand, hiemit öffentlich zu erklären, dass ich mir als Offizier wie als Staatsbürger das nämliche Recht einer freien Meinungsäußerung über Fragen von so allgemeinem Interesse in gleicher Weise wahre und beanspruche, wie es mein Herr Kamerad Pietzcker auch thut.

Aarau, 8. Juli 1894.

Oberstlieut. i. G. Markwalder,
Instr. I. Cl. der Kavallerie.

Eidgenossenschaft.

— (Wahlen.) Zum Fortkommandant der Befestigungen von St. Maurice wurde gewählt: Herr Artilleriemajor Eduard Dietler, von Aarberg, mit Amtssitz in Lavey. Zum Offizier des Materiellen, gleichzeitig Elektrotechniker: Herr Artillerielieutenant Alfred Torricelli, von Lugano, mit Amtssitz in Lavey. Zum Fortverwalter: Herr Festungsartillerielieutenant Henri Chessex, von Territet, mit Amtssitz in Dailly. Zum Adjunkt des Fortverwalters: Herr Lieutenant H. Pascal, von Lausanne, mit Amtssitz in Lavey oder Dailly. Zum Fortkommandant von Airole und gleichzeitig Instruktor der Festungsartillerie: Herr Festungsartilleriehauptmann Adolf Hadorn, von Toffen (Bern).

— (Artillerie-Kommission.) Der Bundesrat hat Herrn Oberstlieutenant Vischer in Basel an Stelle des ablehnenden Herrn Oberst Turretini zum Mitglied der eidgenössischen Artillerie-Kommission ernannt.

— (Sicherheitswachen der Festungswerke.) Der Bundesrat hat folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Den Unteroffizieren und Soldaten der Sicherheitswachen der Festungswerke ist durch die betreffenden Ausrüstungskantone auf Rechnung des Bundes zu verabfolgen: 1. nach Ablauf von 300 Dienstoffizieren ein neuer Waffenrock; 2) nach Ablauf von 150 Dienstoffizieren eine neue Weste und ein neues Paar Hosen.